

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Öko-Aktiv BeteiligungsGmbH, Im Bangert 1, 65606 Villmar-Weyer, beantragt gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 150 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von je 5,6 MW nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV in der Gemarkung Hahn am See, Flur 44, Flurstück 13. Das Vorhaben ist entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 des UVPG vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass durch die beantragte Errichtung und des Betriebs der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Soweit Schutzkriterien betroffen sind, sind ausreichende Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen vorgesehen. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Montabaur, den 04.05.2026

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Im Auftrag:

Manuela Trenk

- Kreisamtfrau -